

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

1. Der Verein heißt „SCARABÄUS Hoher Fläming e.V.“
2. Sitz ist Schmerwitz, Gerichtsstand ist Bad Belzig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, Die Eintragung soll alsbald erwirkt werden.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der SCARABÄUS Hoher Fläming e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Schmerwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur ihre eingezahlten Darlehen zurück. Für geleistete Sacheinlagen besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur in Höhe des gemeinen Wertes; dies muss vorher schriftlich vereinbart worden sein.

## **§ 3**

### **Zweck und Mittel**

1. Zweck der Körperschaft ist es, suchtmittelabhängige und suchtgefährdete Menschen eine Lebensführung ohne Suchtmittel und Kriminalität zu lehren auf Grundlage des SYNANON-Prinzips (3 Grundregeln: ein Leben ohne Drogen, Alkohol, Tabak und sonstige Suchtmittel und ohne Kriminalität und Gewalt). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Mittel und Unternehmungen verwirklicht:

2. Der Verein berät Suchtmittelabhängige, Suchtgefährdete und ihre Freunde und Angehörigen, wenn sie es wünschen.
3. Der Verein vermittelt Suchtmittelabhängige, Suchtgefährdete und ihre Freunde und Angehörigen in Selbsthilfeorganisationen.
4. Der Verein unterhält Einrichtungen und betreibt Gemeinschaften, in denen Süchtige lernen können, ohne Suchtmittel zu leben.
5. Der Verein arbeitet mit allen staatlichen und privaten Personen und Einrichtungen zusammen, die sich ernsthaft mit dem Problem der Sucht befassen.
6. Der Verein informiert über die Gefahren des Suchtmittelmissbrauches und über suchtmittelfreies Leben.
7. Der Verein kann die Ausbildung und den Aufbau einer selbstständigen Lebensführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern, die in Suchthilfe-Gemeinschaften leben oder dort aufgewachsen sind oder lange dort gelebt haben. Er kann auch Einrichtungen der Jugendhilfe wie Wohngemeinschaften und Tagesbetreuungen gründen und betreiben, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche süchtiger Eltern Förderung und Betreuung erhalten.
8. Der Verein kann Zweckbetriebe (§§ 65 ff AO), insbesondere Wohngemeinschaften und arbeitstherapeutische Einrichtungen betreiben, wenn diese zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer den Verein aktiv unterstützt und durch Mitarbeit zur Erreichung seiner Ziele beiträgt. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte aller Mitglieder dies beantragt. Andernfalls gilt der Einspruch als abgelehnt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen:
  - a) im ersten Drittel eines jeden Jahres
  - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - c) auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen ab 5.000,00 €
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie dem dritten Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger, der dann bis zum Ende der Amtsperiode amtiert. Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
9. Die Mitglieder des Vorstands informieren den Vorstand unaufgefordert und unverzüglich über wesentliche Aspekte und Probleme in ihrem Aufgabengebiet. Das betrifft insbesondere Sachverhalte, die einen Schaden beim Verein auslösen können oder die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tangieren.

## **§ 8 Haftung**

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das

Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 9 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren zu wählen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12**

### **Vereinfachte Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit – Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

Schmerwitz, 04.03.2015